

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Developer AT GmbH

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen Developer AT GmbH (nachfolgend Developer AT genannt) gelten für Dienstleistungen im Rahmen der Developer AT-Leistungen, die Developer AT gegenüber dem Auftraggeber erbringt, sowie die damit im Zusammenhang stehenden allfälligen Lieferungen (insbesondere Software). Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Developer AT schließt diesbezügliche Verträge bzw. nimmt diesbezügliche Aufträge nur unter Anwendung dieser allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen an. In Ergänzung zu den allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen von Developer AT gelten die allgemeinen Lieferbedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs und die Softwarebedingungen der Elektronikindustrie Österreichs (herausgegeben vom Fachverband der Elektroindustrie Österreichs) in der jeweils geltenden Fassung. Die Verpflichtungen von Developer AT richten sich ausschließlich nach dem Umfang und Inhalt eines von Developer AT angenommenen Auftrages oder einer von Developer AT ausgestellten Auftragsbestätigung und diesen "allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen" in den der Art des Auftrages entsprechenden Abschnitten. Soweit allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, gelten erstere nicht als vereinbart und es wird ihnen ausdrücklich widersprochen.

2. Developer AT - Leistungen

2.1. Die Developer AT - Leistungen sind in den Leistungsblättern, Servicevereinbarungen, der Preisliste bzw. im Angebot von Developer AT geregelt. Für nicht in der Preisliste angeführte Leistungen gilt das schriftliche Angebot von Developer AT.

2.2. Developer AT - Leistungen können sein:

- RZ - Dienstleistungen / Internet Dienstleistungen
- Softwareerstellung und -lieferung
- Softwarewartung
- Netzdienstleistungen
- Beratung
- Schulung

3. Bindungsfrist für Angebote

Developer AT hält sich, sofern nicht anders vereinbart, an ihre Angebote für Dienstleistungen für drei Monate gebunden.

4. Definitionen

- **Anwendung** bezeichnet einen betrieblichen Vorgang, der mittels der Developer AT - Leistung automatisiert oder EDV-unterstützt durchführbar gemacht werden soll.
- **EDV-Komponente** bezeichnet eine Hardware- oder Softwarekomponente.
- **Hardware** bezeichnet den aus EDV-Geräten (und deren Dokumentation) bestehenden Teil des Vertragsgegenstandes.
- **Hardwarekomponente** bezeichnet einen selbständig erhältlichen Teil der Hardware.
- **Software** bezeichnet den aus Computerprogrammen und deren Dokumentation bestehenden Teil des Vertragsgegenstandes.
- **Systemsoftware** bezeichnet den Teil der Software, der die Funktion eines Betriebssystems bzw. CASE-Tools übernimmt.
- **Individualsoftware** bezeichnet den Teil der Software, der eigens für den Kunden entwickelt wurde oder deren Entwicklung der Kunde zum überwiegenden Teil finanziert hat oder finanzieren soll.
- **Standardsoftware** bezeichnet den Teil der Software, der auch anderen Kunden von Developer AT zur Nutzung überlassen wird oder überlassen werden soll.
- **Fremde Standardsoftware** bezeichnet den Teil der Standardsoftware, der von dritter Seite (z.B. MICROSOFT) kommt und dessen Verwertungsrechte nicht bei Developer AT liegen.
- **Dezentrale Standardsoftware** bezeichnet den Teil der Standardsoftware, die zum Einsatz auf den EDV-Komponenten in den Räumlichkeiten des Kunden (z.B. PC's) bestimmt ist.
- **Softwarekomponente** bezeichnet einen selbständig erhältlichen Teil der Software.
- **System** bezeichnet die Gesamtheit aller von Developer AT direkt oder indirekt gelieferten EDV-Komponenten.
- Definition der **Fehlerklassen**:
 - Ein Fehler ist "kritisch", wenn durch ihn die Nutzung des Teilsystems oder des Gesamtsystems nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt, oder die Sicherheit des EDV-Betriebs gravierend gefährdet ist.
 - Ein Fehler ist "schwer", wenn die Nutzung eines Teilsystems oder des Gesamtsystems ernstlich eingeschränkt ist. Der Fehler

hat wesentlichen Einfluß auf die Geschäftsabwicklung und/oder die Sicherheit, läßt aber ein Weiterarbeiten zu.

- Ein Fehler ist "leicht", wenn durch ihn die Nutzung eines Teilsystems leicht eingeschränkt ist, er nur unwesentlichen Einfluß auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit hat, aber etwa durch manuelle Intervention umgangen werden kann.
- Ein Fehler ist "trivial", wenn trotz seines Bestehens die Nutzung der Systeme ohne Einschränkung, ohne Sicherheitsrisiko und ohne Auswirkung auf das Ergebnis der Datenverarbeitung möglich ist.
- Als **Handlungsunfähigkeit** gelten Liquidation, Konkurs, Abweisung eines Konkurses mangels Masse, Ausgleich und Nichtbestellung von Zeichnungsberechtigten über längere Zeit.

5. Besondere Bestimmungen für RZ Dienstleistungen

- 5.1. Developer AT wird ihr Rechenzentrum so betreiben, daß eine Erledigung aller beauftragten Arbeiten mit der in der jeweiligen Servicevereinbarung festgehaltenen Qualität gewährleistet ist.
- 5.2. Die Leistungen des Developer AT - Rechenzentrums stehen den Kunden zu den in der Servicevereinbarung definierten Zeiten, mit dem dort angegebenen Service-Level zur Verfügung. Notwendige Leistungen zu anderen Terminen, können gemäß den Bestimmungen der Servicevereinbarung angefordert werden.
- 5.3. Bei der Erbringung von Sonderaufträgen wird sich Developer AT bemühen, zugesagte Zeiten einzuhalten, kann diese jedoch nur garantieren, wenn der Kunde zeitgerecht und exakt seine Wünsche spezifiziert und notwendige Daten und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stellt.

6. Besondere Bestimmungen für Internet Dienstleistungen

Developer AT betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Developer AT übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, daß diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, daß die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder daß gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Sollten jedoch die Netzwerkdienste über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden nicht verfügbar sein, dann verlängert sich der Nutzungszeitraum bei Vorauszahlung um diesen Zeitraum, bzw. werden bei anderen Abrechnungsformen keine Gebühren für diese Zeit verrechnet. Ausgeschlossen davon sind Störungen, die im öffentlichen Fernmeldenetz zwischen Teilnehmer und Developer AT - Einwahlpunkt auftreten und Störungen, die in nicht von Developer AT betriebenen nationalen und internationalen Netzbereichen auftreten.

Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, sowie der Ersatz von Sachschäden im Sinne des § 9 Produkthaftungsgesetz ist einvernehmlich ausgeschlossen. Developer AT haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten und für den Inhalt von Daten die über Developer AT zugänglich sind. Developer AT behält sich vor, einzelne öffentlich zugängliche Angebote zu sperren, wenn Rechtsvorschriften, etwa das Fernmeldegesetz, es erfordern.

7. Besondere Bestimmungen für Softwareerstellung

- 7.1. Bei Individualsoftwareaufträgen ist der Kunde verpflichtet, zeitgerecht die von Developer AT benötigten Spezifikationen und praxismgerechte Testdaten zur Verfügung zu stellen. Werden Unterlagen, Spezifikationen und Testdaten nicht zeitgerecht und vollständig zur Verfügung gestellt, ist Developer AT berechtigt, diese Unterlagen auf Kosten des Kunden selbst zu erstellen.
- 7.2. Geringfügige Änderungen einer Vorgabe (Zielvorgabe, Vorstudie, Pflichtenheft, einzelne Funktionen) während des laufenden Projektes werden durch Absprache zwischen dem Projektleiter des Kunden und dem Projektleiter von Developer AT vorläufig festgelegt, an jedem Monatsende vom Projektleiter von Developer AT schriftlich festgehalten und durch kaufmännischen Briefwechsel zwischen den Parteien vereinbart. Größere Änderungen bedürfen von vornherein der Schriftform. Dabei sind als größere Änderungen solche Änderungen zu verstehen, deren Implementierung den Arbeitsumfang von drei Manntagen überschreiten.
- 7.3. Aus Zeit-, Prioritäts-, Kapazitäts- und systembedingten Gründen kann es vorkommen, daß Developer AT nicht allen Zusatzwünschen des Kunden nachkommen kann. In diesen Fällen wird der Kunde davon umgehend in Kenntnis gesetzt.
- 7.4. Es versteht sich von selbst, daß Änderungswünsche des Kunden betreffend Software, die schon in Auftrag gegeben wurde, sowohl den Fertigstellungstermin verschieben wie auch bei Mehraufwand zu einer Preiserhöhung führen können.

8. Besondere Bestimmungen für Lieferung und Installation von EDV-Komponenten beim Kunden

- 8.1. Die Lieferung von Hardwarekomponenten erfolgt durch Versendung ab der geeigneten Developer AT Geschäftsstelle oder eines Subauftragnehmers.
- 8.2. Im Auftrag des Kunden kann die Lieferung und Installation vor

- Ort durch Developer AT-Mitarbeiter bei Berechnung der dafür gültigen Liefer- und Installationskosten erfolgen.
- 8.3. Dies gilt sinngemäß für die Lieferung und Installation von PC-Standard-Software.
- 8.4. Die Lieferung von Softwarekomponenten erfolgt durch Übergabe eines Datenträgers oder Einlesen in den Rechner vor Ort oder per Datenübertragung sowie Übergabe der Dokumentation. Software wird im Maschinencode übergeben.

9. Besondere Bestimmungen für Beratungsleistungen

Die Verrechnung von Beratungsleistungen erfolgt nach Manntagen. Der Zeitaufwand erfolgt über die vom Kunden abgezeichneten Leistungsnachweise.

10. Besondere Bestimmungen für Schulungsleistungen

- 10.1. Die Verrechnung von Schulungsleistungen erfolgt gemäß Preisliste oder aufgrund schriftlicher Sonderregelung (z.B. für Seminare vor Ort).
- 10.2. Da die Bedienung mancher Systeme ein Basiswissen der Benutzer erfordert, verpflichtet sich der Kunde, seine Mitarbeiter gegen gesondertes Entgelt soweit einschulen zu lassen, wie Developer AT es entsprechend den Vorkenntnissen der Mitarbeiter des Kunden und der Komplexität der Systeme für notwendig hält.

11. Wartung von Softwarekomponenten

- 11.1. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes an Developer AT-Softwareprodukten ist ein Wartungsverhältnis verbunden.
- 11.2. Die Wartung von Softwarekomponenten ist entgeltspflichtig und umfasst die Beseitigung von Fehlern, die Anpassung der Software an neue Betriebssystemversionen und geänderte gesetzliche Voraussetzungen. Erfordern diese Anpassungen z.B. wegen grundlegender Neufassung von Gesetzen einen Aufwand, der den fünffachen normalen Jahreswartungsaufwand übersteigt, so sind diese Anpassungen nicht im Pauschalwartungsentgelt gedeckt.
- 11.3. Alle Leistungen erfolgen in der Regel durch die Zusendung bzw. Inbetriebnahme neuer Softwareversionen. "Kritische" Fehler werden so rasch wie möglich, andere je nach Dringlichkeit in angemessener Frist im Rahmen der nächsten Version behoben. Der Kunde ist verpflichtet, jeweils die neueste Softwareversion zu installieren bzw. zu verwenden.

12. Allgemeine Regelungen zur Wartung

- 12.1. Die Instandhaltung der Einrichtung beim Kunden obliegt dem jeweiligen Eigentümer. Die Instandhaltung der Leitungsverbindung zwischen Developer AT und Kunde obliegt Developer AT, soweit Developer AT Besteller der Leitung bei der PTV ist.
- 12.2. Installation oder Standortwechsel von Komponenten, Arbeiten an der Stromversorgung außerhalb der Komponenten, Behebung von Schäden, die durch höhere Gewalt (Brand, Blitzschlag, Wasser, ...), Sabotage, Einbruch, Diebstahl, unsachgemäße Eingriffe Dritter, oder durch unsachgemäße Nutzung z.B. auch mit von Developer AT nicht autorisiertem Material (wie z.B. Datenträger, Formulare, Zubehör, ...), Tests bzw. Erweiterung der Komponenten entstanden sind, sowie das Austauschen und die Beistellung von Verbrauchsmaterial (Farbbänder, Tonerkassetten, Datenträger, Formulare, Lampen, Röhren, ...) sind in der Pauschalwartung nicht inbegriffen, werden aber gegen Berechnung des Aufwandes durchgeführt.

13. HelpDesk / Problem Management

- 13.1. Auskünfte und Beratung betreffend die Nutzung der RZ- oder Netz-Dienstleistungen, die Meldung von Störungen oder die Beauftragung von Sonderauswertungen erfolgt über den Developer AT-Helpdesk. Erreichbarkeit und eMail-Adressen sind in der Servicevereinbarung bzw. im Leistungsblatt zu finden. Störungsmeldungen erfolgen grundsätzlich per eMail.
- 13.2. Der Kunde nennt Developer AT seinen/seine Ansprechpartner für die Kommunikation mit dem Developer AT-Helpdesk. Diese Ansprechpersonen müssen dazu befähigt sein, die Anwender bei der Lösung von Alltagsproblemen bei der Anwendung der Leistungen von Developer AT zu unterstützen. Schwierige Probleme und Störungsmeldungen werden ausschließlich über den/die Ansprechpartner des Kunden an den Developer AT-Helpdesk gemeldet.
- 13.3. Auskünfte und Beratung beim Einsatz gelieferter EDV-Komponenten erfolgen ohne bestehendes Wartungsverhältnis kostenpflichtig zu den Tagessätzen laut Preisliste.

14. Projektmanagement

- 14.1. Nutzung und Erbringung von Developer AT-Dienstleistungen wie Rechenzentrumsbetrieb, Software-Entwicklung erfordern eine Projektorganisation.

- 14.2. Sowohl Developer AT als auch der Kunde stellen zu diesem Zweck im vereinbarten Zeitausmaß über die Projektdauer Mitarbeiter und je einen Projektleiter ab.
- 14.3. Sofern notwendig, wird auch eine Projektaufsicht eingerichtet. Dieser obliegt die Feststellung von Verantwortlichkeiten, die Klärung monetärer Aspekte, die Bestätigung und Überwachung der Projektpläne sowie die Klärung von Problemen.
- 14.4. Beide Projektleiter haben das Recht und die Pflicht, im Anlassfall das Zusammenreten der Projektaufsicht zu verlangen.
- 14.5. In gegenseitiger Abstimmung ist eine Projektdokumentation zu führen. Darin festgehaltene Projektvorgaben oder Ergebnisse sind gültig, sofern sie nicht binnen vierzehn Tagen ab Niederschrift einvernehmlich geändert werden.

15. Technische Änderungen

- 15.1. Dieser Vertrag geht von einer langfristigen partnerschaftlichen Beziehung zwischen dem Kunden und Developer AT aus. Daher ist eine Anpassung der RZ- und Netztechnologie an den technischen Fortschritt während der Vertragslaufzeit unvermeidlich. Developer AT muß sich daher das Recht ausbedingen, technische Änderungen, die sich nicht nachteilig auf den bereitgestellten Service auswirken, ohne Zustimmung des Kunden durchzuführen. Werden dadurch Änderungen der vom Kunden angeschafften und noch nicht voll abgeschriebenen (5 Jahre) Kommunikationseinrichtungen nötig, werden beide Vertragspartner auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.
- 15.2. Kundenbestellungen für EDV-Komponenten werden nach den zum Zeitpunkt des Bestelleinganges bzw. Vertragsabschlusses gültigen technischen Spezifikationen ausgeführt.

16. Termine

Da die Einhaltung vieler Termine von Tätigkeiten Dritter oder des Kunden abhängt, muß Developer AT bei Verzögerungen Dritter (z.B. PTV) oder des Kunden bei der Anlieferung von Daten, Vorarbeiten, Spezifikationen u.ä. für sich das Recht einer Terminverschiebung in Anspruch nehmen. Developer AT wird versuchen, die Einhaltung von Lieferfristen gegenüber Dritten durchzusetzen. Entstehen Developer AT durch vom Kunden zu vertretende Verzögerungen Mehrkosten, wird der Kunde diese ersetzen. Bei Aufträgen, die mehrere Komponenten oder Leistungen umfassen, ist Developer AT berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.

17. Abnahme

- 17.1. Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen und Leistungen sobald möglich auf Mängel zu überprüfen. Sie gelten als mängelfrei abgenommen, wenn Developer AT nicht innerhalb von drei Wochen ab Lieferung oder Leistung eine schriftliche und ausreichend dokumentierte Mängelrüge zugeht. Bei Lieferung von Hardwarekomponenten oder dezentraler Standardsoftware verkürzt sich diese Frist auf zehn Tage. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme von Komponenten oder Leistungen wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.
- 17.2. Wurde eine gemeinsame Abnahme vereinbart und meldet Developer AT die Abnahmebereitschaft einer oder aller Komponenten bzw. Anwendungen des Kunden, so wird der Projektleiter des Kunden diese gemeinsam mit Developer AT einem Abnahmetest, auf Grundlage der vom Kunden gelieferten Testdaten, unterziehen. Die Ergebnisse jedes Testschrittes werden protokolliert. Dabei werden etwa auftretende Fehler nach dem in den Definitionen angegebenen Schema klassifiziert.
- 17.3. Bei Auftreten von Fehlern der Klasse "kritisch" wird der Abnahmetest abgebrochen und nach Behebung der Fehler wiederholt. Bei Auftreten von Fehlern der Klasse "schwer" wird der Abnahmetest soweit technisch sinnvoll fortgeführt.
- 17.4. Bei Auftreten von Fehlern anderer Klassen wird der Test soweit möglich fortgesetzt.
- 17.5. Bei Auftreten von Fehlern ausschließlich der Klassen "leicht" und "trivial" werden nach der Fehlerbehebung nur die beim vorherigen Test fehlerhaften Funktionen nochmals getestet. Nach dem Auftreten von Fehlern der Klasse "schwer" oder "kritisch" werden alle Tests wiederholt.
- 17.6. Ein Teilsystem gilt vorbehaltlich seiner Integration mit anderen Teilsystemen als abgenommen, wenn die Tests ohne Protokollierung von Fehlern der Klasse "kritisch" oder "schwer" durchgeführt wurden.
- 17.7. Anlässlich der Abnahme des letzten Teilsystems werden etwa noch nicht getestete Integrationsfunktionen (Datenübernahmen zwischen Standorten, Teilsystemen, Funktionsblöcken der Anwendungssoftware, ...) funktionell und lastmäßig getestet. Dabei können auch schon vorher abgenommene Teilsysteme durch Auftreten von "schweren" oder "kritischen" Fehlern wieder in den Zustand vor der Abnahme fallen.
- 17.8. Fehler der Klasse "kritisch" oder "schwer" gelten als wesentliche Mängel. Fehler der Klasse "leicht" und "trivial" gelten als unerhebliche Mängel.
- 17.9. Wird eine Abnahme vom Kunden nach Meinung von Developer AT zu Unrecht verweigert oder treten andere sachliche Differenzen betreffend die Abwicklung des Vertrages auf, wird der Sachverhalt von einem einvernehmlich beauftragten

gerichtlich beideten Sachverständigen für Informationstechnik überprüft. Die Kosten des Sachverständigengutachtens werden analog zu den Regeln über den Kostenersatz in der ZPO aufgeteilt. Können sich die Parteien innerhalb von sechs Wochen auf keinen Sachverständigen einigen, kann jede Partei beim zuständigen Gericht Beweissicherung iSd §§ 384 ff ZPO verlangen.

- 17.10. Ein Mangel liegt vor, wenn der Vertragsgegenstand nicht mit den allgemein bekanntgegebenen und bei Versand des Vertragsgegenstandes gültigen Programmspezifikationen übereinstimmt und Fehler zeigt, obwohl der Vertragsgegenstand unter den bekanntgegebenen Einsatzbedingungen benützt wird.

18. Erfüllungsort, Transport, Übergang von Nutzen und Gefahr

Die Versendung von EDV-Komponenten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden ab dem Erfüllungsort.

19. Eigentumsvorbehalt

- 19.1. Developer AT behält sich das Eigentum an gelieferten Komponenten bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts inklusive Zinsen und Kosten vor. Der Kunde ist verpflichtet, an den betroffenen Komponenten und in seinen Büchern einen diesbezüglichen Hinweis anzubringen und im Falle einer Pfändung auf das Eigentumsrecht von Developer AT hinzuweisen und Developer AT zu benachrichtigen. Eine Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Komponenten vor Bezahlung ist ausgeschlossen.
- 19.2. Bei Verzug in der Bezahlung des Entgelts auch nur für eine Komponente ist Developer AT berechtigt, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte auf Erfüllung zu klagen oder von ihrem Eigentumsvorbehalt betreffend alle gelieferten Komponenten Gebrauch zu machen. In diesem Fall hat der Kunde von Developer AT auf Verlangen alle Komponenten unverzüglich herauszugeben.

20. Pflichten des Kunden

- 20.1. Die Eingabe der Daten, die Kontrolle der eingegebenen Daten auf Richtigkeit und Plausibilität, die Herstellung und Instandhaltung der Geräte beim Kunden sowie die Verantwortung für die Benützung der EDV-Komponenten beim Kunden oder der Online-Programme im Developer AT-RZ und für die damit erzielten Ergebnisse liegt mangels anderer Vereinbarungen beim Kunden.
- 20.2. Der Kunde verpflichtet sich zur Vorbeugung von Störungen des Rechenzentrums- und Netzbetriebes
- nur Kommunikations- und Endgeräte sowie Software zu verwenden, die entweder von Developer AT empfohlen sind oder exakt die technischen Bestimmungen einhalten,
 - die von Developer AT approbierten EDV-Komponenten nur in solchen Konfigurationen einzusetzen, wie sie von Developer AT empfohlen werden,
 - Kommunikationsgeräte gegen unbefugtes oder unbeabsichtigtes Abschalten z.B. durch Unterbringung in einem versperrten Raum zu sichern,
 - den Zugang des Personals von Developer AT zu den EDV-Komponenten für Service, Wartung und Tests zu normalen Bürozeiten zu ermöglichen,
 - alle Kommunikationsgeräte und auch die Leitungen entsprechend zu erden und gegen Überspannungen (Blitzschlag) zu schützen,
 - bei mangelnder Qualität des Stromnetzes entsprechende Einrichtungen (z.B. USV-Anlage) zu installieren,
 - Rangierarbeiten an den Kommunikationsleitungen in seinem Hause, Stromabschaltungen, Abschaltungen der zentralen Kommunikationseinrichtungen sowie Änderungen an den Kommunikationseinrichtungen im Vorhinein an die Developer AT-Hotline zu melden, um Fehlalarmen des Netzüberwachungssystems vorzubeugen,
 - Störungen, Fehler und Problemfälle im Zusammenhang mit Developer AT-Leistungen umgehend an Developer AT zu melden,
 - die Kompetenz für die Störungsmeldungen an Developer AT im Hause so zu regeln, daß Falschmeldungen unwahrscheinlich sind und Developer AT im Störfall ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung steht, der auch einfache Bedienungshandlungen an den Kommunikationseinrichtungen selbst vornehmen kann,
 - ihm von Developer AT bekannt gegebene Kennwörter für die Nutzung von Dienstleistungen sorgsam aufzubewahren und nicht an Dritte weiterzugeben,
 - Developer AT alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch grob unsachgemäße Handhabung des Personals des Kunden mit den EDV-Komponenten oder durch Verseuchung von Systemen mit Computerviren erwachsen,

- generell alle nötigen personellen und infrastrukturellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Nutzung der Developer AT-Leistungen zu schaffen und die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

21. Entgelte und Zahlungsbedingungen

- 21.1. Entgelte werden gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste bzw. gemäß Leistungsblatt berechnet.
- 21.2. Nicht in der Preisliste geregelte Entgelte basieren auf den Kosten von Developer AT zum Zeitpunkt des Angebotes bzw. Vertragsabschlusses. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung verändern, etwa auch durch Wechselkursänderungen, ist Developer AT berechtigt, nach entsprechender Information, die Entgelte anzupassen.
- 21.3. Die Zahlungspflicht für einmalige und die erste von periodischen pauschalen Zahlungen entsteht mit dem auf die Übergabe folgenden Werktag; falls keine Übergabe stattfindet, entsteht sie zehn Tage nach Versand der Vertragsleistung durch Developer AT. Weitere Zahlungen werden jeweils im voraus zum ersten Tag der Verrechnungsperiode in Rechnung gestellt.
- 21.4. Zahlungen für Leistungen, die nach Verbrauchseinheiten abgerechnet werden, werden in den ersten Tagen des Folgemonats in Rechnung gestellt.
- 21.5. Für Softwareentwicklungsprojekte werden dreißig Prozent des Entgelts mit Auftragserteilung, weitere dreißig Prozent des Entgelts mit der Meldung der Abnahmebereitschaft durch Developer AT und die restlichen vierzig Prozent des Entgelts mit erfolgter Abnahme fällig.
- 21.6. Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, nach Rechnungslegung im Einzugsverfahren. Der Kunde wird entsprechende Verfügungen über sein Konto treffen und Developer AT die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Bei anderer Zahlungsweise sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- 21.7. Bei verspäteter Zahlung schuldet der Schuldner dem Gläubiger Verzugszinsen in der doppelten Höhe des Diskontsatzes der Österreichischen Nationalbank und wird Developer AT Mahnspesen sowie sonstige zur Einbringung der fälligen Entgelte sachdienliche Kosten ersetzen.
- 21.8. Developer AT ist bei Zahlungsverzug berechtigt, Leistungen aus Dienstleistungsverträgen mit schriftlicher Verständigung an den Auftraggeber bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen. Dadurch wird der Auftraggeber jedoch nicht seiner Zahlungsverpflichtung entbunden, weder für die ursprünglichen Rückstände, noch für die im Zeitraum der Aussetzung auftaufenden Beträge. Die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von Developer AT nicht anerkannter Mängel ist ausgeschlossen. Zahlungen werden grundsätzlich zuerst auf entstandene Spesen und Kosten, dann auf Zinsen und erst zuletzt auf das rückständige Kapital angerechnet.

22. Spesen

Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder und sonstige für die Leistungserbringung sachdienliche Spesen werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Sofern sie nicht in Pauschalpreisen enthalten sind, gelten Wegzeiten als Arbeitszeit.

23. Abgaben

- 23.1. Alle sich aus diesem Vertragsverhältnis oder der damit verbundenen Tätigkeit von Developer AT ergebende Abgabenschuldigkeit trägt der Kunde. Wird Developer AT für solche Abgaben in Anspruch genommen, wird der Kunde Developer AT schad- und klaglos halten.
- 23.2. Preise werden für dieses Vertragsverhältnis ohne Umsatzsteuer angegeben.

24. Gewährleistung

- 24.1. Da der zuständige Minister gemäß § 27 Fernmeldegesetz 1993 den Betrieb von Fernmeldeanlagen einstellen kann, kann Developer AT nicht für die ununterbrochene Verfügbarkeit des Netzes garantieren.
- 24.2. Die Wahrscheinlichkeit eines Übertragungsfehlers in einem Datennetz mit Sicherheitsprotokoll beträgt ca. 10^{-12} . Daher kann Developer AT auch nur für die übliche Fehlersicherheit der Datenübertragung, nicht aber für eine hundertprozentige Fehlerfreiheit der übertragenen Daten garantieren.
- 24.3. Die Gewährleistungsfrist für alle Leistungen beträgt sechs Monate. Dies gilt auch für Gegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Anwendungssoftware durch ausgewählte Mitarbeiter.
- 24.4. Der Gewährleistungsanspruch entsteht gemäß § 377 HGB für bei der Abnahme erkennbare oder später während der Gewährleistungsfrist erkennbare Mängel nur, wenn der Kunde die Mängel ab Erkennbarkeit unverzüglich schriftlich angezeigt hat und die Auswirkung des Mangels beschrieben hat. Für

Jahresabschlußprogramme beginnen Mängelrügefrist und Gewährleistungsfrist mit dem ersten möglichen Einsatz dieser Software. Developer AT wird bei Vorliegen eines reproduzierbaren, die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangels, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht, nach eigener Wahl die mangelhafte(n) Komponente(n) ersetzen, an Ort und Stelle nachbessern bzw. sich oder dem Hersteller/Importeur zwecks Nachbesserung zusenden lassen. Bei Softwaremängeln kann auch eine Umgehung vorgeschlagen werden. Die Regelungen im Punkt Wartung gelten entsprechend. Preisminderung ist hiemit ausgeschlossen.

- 24.5. Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie die Beseitigung von Fehlern und Störungen, die vom Kunden zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von Developer AT gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Kunden selbst oder von dritter Stelle vorgenommen worden sind oder Softwarekomponenten beim Kunden durch Computerviren verseucht wurden.
- 24.6. Developer AT übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit von Daten externer Informationsdienste sowie für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verseuchung mit Computerviren, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- 24.7. Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Software, die vom Kunden selbst erstellt oder ausgewählt wurde, entfällt jegliche Haftung von Developer AT für Auswahl oder Beschaffenheit der Software.
- 24.8. Für EDV-Komponenten, die vom Kunden außerhalb der Republik Österreich installiert werden, entfällt jegliche Gewährleistung.
- 24.9. Da Software mit angemessenen Mitteln nicht gänzlich von Fehlern befreit werden kann, kann Developer AT auch im Rahmen der Gewährleistung und Softwarewartung keine Gewähr für den sofortigen Erfolg der durchgeführten Verbesserungs- oder Wartungsarbeiten übernehmen. Insbesondere kann nicht gewährleistet werden, daß alle Programmfehler korrigiert werden können. Developer AT ist jedoch bemüht, besondere Sorgfalt bei der Behebung von Mängeln walten zu lassen.
- 24.10. Der Kunde wird ohne Verzug über das Auftreten von "kritischen" und "schweren" Fehlern und deren bekannten Auswirkungen informiert.

25. Höhere Gewalt

- 25.1. Developer AT ist nicht verantwortlich, falls sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht nachkommen kann. Als solche Umstände gelten insbesondere Streiks, Kriegereignisse im Land einer Produktionsstätte oder in einem Land, durch das die EDV-Komponenten transportiert werden sollten. Bei Verzug hat in einem solchen Fall der Kunde kein Rücktrittsrecht.
- 25.2. Fehlerbehebungen, die aufgrund von Fällen höherer Gewalt im Bereich des Kunden nötig werden, sind durch Pauschalentgelte nicht gedeckt und werden extra berechnet.

26. Haftung für Schadenersatz

- 26.1. Developer AT haftet für Schäden, soweit ihr Vorsatz oder qualifiziert grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung von Developer AT im Falle nachgewiesener einfacher grober Fahrlässigkeit ist beschränkt auf EUR 5.000,- pro Schadensereignis für alle Kunden. Der Schadenersatz pro Kunden ist beschränkt auf den Jahresumsatz von Developer AT mit diesem Kunden in dem dem Schadensereignis vorangegangenen Jahr, falls dieser unter 5.000,- EUR lag, sonst auf 5.000 EUR. Im ersten Jahr eines Vertragsverhältnisses tritt anstelle des Jahresumsatzes des vergangenen Jahres der voraussichtliche Umsatz des laufenden Jahres. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, die Haftung für mißbräuchliche Verwendung von Kennworten sowie die Haftung für verspätete oder fehlerhafte Datenanlieferung durch Dritte ist ausgeschlossen. Für Netzdienstleistungen gelten jedenfalls die Haftungsbegrenzungen des Fernmeldegesetzes.
- 26.2. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter, auch aus dem Titel der Produkthaftung gegen den Kunden, ist, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen.
- 26.3. Mehrere in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehende Störungen einer oder mehrerer logisch zusammengehöriger Kommunikationseinrichtungen gelten als ein schadenverursachendes Ereignis.
- 26.4. In keinem Fall übernimmt Developer AT eine Haftung für Gewährleistung oder Schadenersatz, die über die ihr gegenüber bestehende Haftung eines ihrer Lieferanten hinausgeht.

27. Haftung für die Verfügbarkeit der Online-Systeme

- 27.1. Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Systemverfügbarkeit auch ohne Verschulden von Developer AT unterbrochen wird, wird Developer AT Maßnahmen treffen, um Ausfälle so kurz wie möglich zu halten.
- 27.2. Developer AT betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Developer AT übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, daß diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, daß die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder daß gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Sollten jedoch die Netzwerkdienste über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden nicht verfügbar sein, dann verlängert sich der Nutzungszeitraum bei Vorauszahlung um diesen Zeitraum, bzw. werden bei anderen Abrechnungsformen keine Gebühren für diese Zeit verrechnet. Ausgeschlossen davon sind Störungen, die im öffentlichen Fernmeldenetz zwischen Teilnehmer und Developer AT-Einwählpunkt auftreten und Störungen, die in nicht von Developer AT betriebenen nationalen und internationalen Netzbereichen auftreten.
- 27.3. Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, sowie der Ersatz von Sachschäden im Sinne des § 9 Produkthaftungsgesetz ist einvernehmlich ausgeschlossen. Developer AT haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten und für den Inhalt von Daten die über Developer AT zugänglich sind. Developer AT behält sich vor, einzelne öffentlich zugängliche Angebote zu sperren, wenn Rechtsvorschriften, etwa das Fernmeldegesetz, es erfordern.

28. Datenschutz und Geheimhaltung

- 28.1. Der Kunde stimmt der maschinellen Verarbeitung der von ihm zur Verfügung gestellten Daten zu.
- 28.2. Developer AT verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Einhaltung der Geheimhaltungsbestimmungen des Datenschutzgesetzes und zur Geheimhaltung der Kundenunterlagen.
- 28.3. Der Kunde verpflichtet seine Mitarbeiter zur Geheimhaltung von Software und Unterlagen von Developer AT und wird sie dahingehend belehren.
- 28.4. Beide Parteien werden bei Beendigung des Vertrages alle von der anderen Partei erhaltenen Unterlagen zurückgeben.

29. Immaterialgüterrechte

- 29.1. Der Kunde ist zur Benützung von Software-Komponenten in maschinenlesbarer Form innerhalb der Republik Österreich im Rechenzentrum der Developer AT oder auf dem im Vertrag bestimmten System berechtigt. Dieses Nutzungsrecht entsteht erst mit vollständiger Bezahlung. Weitere Rechte an der Software werden an den Kunden nicht übertragen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Teile der Software oder Dokumentation zu vervielfältigen. Developer AT gestattet die Vervielfältigung der Dokumentation für Zwecke der Einarbeitung in kundeneigene Arbeitshandbücher und Schulungsunterlagen.
- 29.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software auch nur teilweise rückumzuwandeln.
- 29.3. Bei fremder Standardsoftware wird der Kunde die Lizenzbedingungen des Herstellers einhalten.

30. Sicherung der Immaterialgüterrechte

- 30.1. Der Kunde wird durch angemessene Vorkehrungen und Weisungen an alle Personen, die Zugang zu gelieferten Software-Komponenten haben, die vertrauliche Behandlung dieser Komponenten sicherstellen.
- 30.2. An allen Kopien, Auszügen, Verbesserungen und anderen Bearbeitungen der Software oder deren Teilen bleiben alle Rechte Developer AT vorbehalten. Kopien dürfen ohne Zustimmung von Developer AT nicht an Dritte weitergegeben werden. Als Dritte gelten auch andere Kunden von Developer AT. Nicht als Kunden gelten die Mitarbeiter des Kunden, von Developer AT, sowie Personen, die die Software gemäß dieser Vereinbarung nützen.
- 30.3. Vor jeder Weitergabe von Datenträgern wird der Kunde sicherstellen, daß sich keine Teile des Vertragsgegenstandes auf dem Träger befinden.
- 30.4. Bei Kündigung des Vertrages wird er Kopien von Teilen des Vertragsgegenstandes Developer AT übergeben bzw. Kopien auf fest eingebauten Datenträgern löschen.
- 30.5. Für jede unbefugte Weitergabe von Softwarekomponenten bzw. von Teilen hiervon, sei diese vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt, wird der Kunde eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe des doppelten Einmal-Entgeltes (Kauf) bzw. des zehnfachen Jahresmietpreises (Miete) für diese Komponente an Developer AT entrichten.

31. Freiheit von Rechten Dritter

- 31.1. Developer AT wird den Kunden auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche verteidigen, die darauf beruhen, daß Teile des

- Vertragsgegenstandes ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht in Österreich verletzen, und dem Kunden auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge übernehmen, sofern der Kunde Developer AT von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und Developer AT alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
- 31.2. Sind Verletzungsansprüche geltend gemacht worden oder nach Auffassung von Developer AT zu erwarten, kann sie auf ihre Kosten den entsprechenden Teil des Vertragsgegenstandes entweder ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwartung eines Benützensrechtes mit nach Meinung von Developer AT angemessenem Aufwand nicht möglich, wird der Kunde auf Aufforderung von Developer AT das Original und alle Kopien des entsprechenden Teiles des Vertragsgegenstandes zurückgeben oder vernichten.
- 31.3. Ist das Entgelt für den Vertragsgegenstand bereits entrichtet, kann Developer AT die Gutschrift in Teilbeträgen vornehmen. Developer AT hat keine Verpflichtungen, falls solche Ansprüche darauf beruhen, daß Teile des Vertragsgegenstandes vom Kunden geändert oder zusammen mit nicht von Developer AT gelieferten Programmen oder unter anderen als den festgesetzten Einsatzbedingungen benützt wurden.
- 31.4. Soweit gesetzlich zulässig, sind alle Verpflichtungen von Developer AT bezüglich der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten unter Ausschluß jeder weiteren Verpflichtung hiermit abschließend geregelt.

32. Beachtung des Außenhandelsrechtes

Die Wiederausfuhr von Hardwarekomponenten entgegen den Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes ist untersagt. Der Kunde wird diese Verpflichtung bei einem etwaigen Verkauf des Vertragsgegenstandes in Österreich dem Käufer überbinden.

33. Subauftragnehmer

Developer AT ist berechtigt, im Anlaßfall Subauftragnehmer mit der teilweisen oder vollständigen Erfüllung der beauftragten Leistungen zu betrauen.

34. Zessionsverbot

Die Übertragung dieses Vertrages sowie die Abtretung von Rechten und Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag ist ohne schriftliche Zustimmung von Developer AT unzulässig. Darunter fällt auch der Fall, daß der Kunde einem Dritten die Nutzung der Developer AT-Leistungen ermöglicht.

35. Aufrechnungsverbot

Alle Forderungen aus diesem Vertrag unterliegen einem Aufrechnungsverbot.

36. Ausschluß der Zurückbehaltung

Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelung zurückzuhalten.

37. Verkürzung über die Hälfte

Beide Vertragsteile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte.

38. Informationspflichten

Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen laufend austauschen.

39. Verjährung

Ansprüche aus diesem Vertrag können von beiden Vertragspartnern nur innerhalb von drei Jahren ab ihrer Entstehung geltend gemacht werden.

40. Auslegungsregeln

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

41. Einzelvertrag

Eine Zusammengehörigkeit der unter diesem Vertrag von Developer AT zu erbringenden Leistungen mit Leistungen von Developer AT aufgrund anderer Verträge besteht nicht.

42. Vertragsdauer bei wiederkehrenden Leistungen (RZ- oder Netzdienstleistungen, Wartung)

- 42.1. Soweit nicht anders angemerkt, wird der Vertrag über die Leistungen eines Leistungsblattes auf unbestimmte Zeit

geschlossen. Er kann unter Angabe von Gründen und unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum 15. jedes Monats durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, wobei das Datum des Poststempels gilt.

- 42.2. Beide Parteien verzichten jedoch ausdrücklich auf die Kündigung vor Ablauf von zwei auf das Jahr der Abnahme des Vertragsgegenstandes folgenden Kalenderjahren.
- 42.3. Das unverzichtbare Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund wird dadurch nicht berührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Nichtzahlung von Entgelten trotz mehrmaliger Aufforderung oder Handlungsunfähigkeit des anderen Vertragspartners.
- 42.4. Wird durch den Kunden ein Mietvertrag über Hardwarekomponenten vor Ablauf des fünften Vertragsjahres gekündigt, zahlt der Kunde eine Abschlagszahlung in der Höhe des buchhalterischen Restwertes der Hardwarekomponenten bei linearer fünfjähriger Abschreibung.

43. Schriftform und integrierende Bestandteile

Der Vertrag, die Leistungsblätter, die Developer AT-Preisliste, die einschlägigen Servicevereinbarungen und die vorliegenden Geschäftsbedingungen enthalten in der angeführten Reihenfolge die vollständigen Abmachungen der Partner. Änderungen der Geschäftsbedingungen erfolgen durch Zusendung von Ergänzungen durch Developer AT und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform. Zur Verrechnung der Leistungen wird die jeweils aktuelle Preisliste herangezogen.

44. Form von Mitteilungen

Mitteilungen nach diesem Vertrag erfolgen - soweit nicht im Einzelfall anders geregelt - schriftlich oder per Telefax, sind an den Projektleiter des Empfängers zu richten und vom zuständigen Projektleiter des Absenders zu unterzeichnen. Mängelrügen, Rücktritt vom Vertrag, Kündigung erfolgen eingeschrieben mit firmenmäßiger Zeichnung.

45. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen nach österreichischem Recht auch dann, wenn der Auftrag im Ausland ausgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für den Sitz von Developer AT in Wien als vereinbart. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL-Kaufrechtsübereinkommen) ist ausgeschlossen.